Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 33 | **17. Mai 2023** | **Nummer 14**

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal
Bekanntmachung zum Ideenwettbewerb Kompetenzagenturen für die Einreichung von Projektvorschlägen im Rahmen der Förderrichtlinie „REGIO AKTIV“ im Landkreis Stendal 45

2. Hansestadt Stendal
Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnungen des Stadtrates und der außerordentlichen Haupt- und Personalausschusssitzung 47
Bekanntmachung für die 29. Sitzung des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Stendal 47

3. Hansestadt Havelberg
Bekanntmachung der Katzenschutzverordnung der Hansestadt Havelberg 47

4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Öffentliche Zustellung gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) 48

5. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land (Feuerwehrsatzung) 48

6. Unterhaltungsverband Uchte
öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd in Gewässern zweiter Ordnung 51

7. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark
Bekanntmachung des 1. Nachtragswirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Wirtschaftsjahr 2023 51

8. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Schlussfeststellung in dem Bodenordnungsverfahren Roxförde, Ver.-Nr. 34SAW524 52

9. Forstbetriebsgemeinschaft Vehlgast-Kümmernitz
- Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft Vehlgast-Kümmernitz zum 31. Dezember 2022 52

Landkreis Stendal

Ideenwettbewerb für die Einreichung von Projektvorschlägen im Rahmen der Förderrichtlinie „REGIO AKTIV“ im Landkreis Stendal

Aufruf zur Teilnahme am Ideenwettbewerb „Kompetenzagenturen“

1. Einleitung, Rahmenbedingungen

Auf der Grundlage der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Regionalisierung der Arbeitsmarktförderung (REGIO AKTIV) ruft der Landkreis Stendal einen Ideenwettbewerb zur Einreichung von Projektvorschlägen aus.

Das Programm REGIO AKTIV wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Landes Sachsen-Anhalt gefördert. Die näheren Bestimmungen zum Landesprogramm können der Förderrichtlinie (RdErl. des MS vom 06. Juni 2022-52-04011, in der Fassung der 1. Änderung vom 28. März 2023-52-04011, veröffentlicht im MBI. LSA Nr. 12/2023 vom 11.04.2023) entnommen werden.

Die **Einreichungsfrist für Projektvorschläge** beginnt ab sofort und **endet am Freitag, den 16.06.2023, um 12:00 Uhr** (Posteingang).

Projektvorschläge sind spätestens zum o. g. Termin einzureichen beim:

Landkreis Stendal
Amt für Wirtschaftsförderung und Projektmanagement
Arneburger Straße 24
39576 Hansestadt Stendal
Der Projektvorschlag ist in doppelter Ausfertigung in einem verschlossenen Briefumschlag mit Hinweis auf den Wettbewerb Kompetenzagenturen einzureichen. Der Projektvorschlag ist zudem auch in digitaler Form (PDF) bis zum o.g. Stichtag an reko@email.de zu senden.

Ansprech- /Kontaktperson für den Wettbewerb ist:

Thomas Fronius
c/o Landkreis Stendal
Amt für Wirtschaftsförderung und Projektmanagement
Regionale Koordination
Arneburger Straße 24
39576 Hansestadt Stendal
Telefon: 03931-607889
mobil: 0177-6494754
Email: reko@email.de

Am 23.05.2023 findet um 11 Uhr eine Veranstaltung zur Programm- und Ideenwettbewerbsvorstellung im Landratsamt des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1-2, Raum Osterburg statt.

Weiter wenden sich interessierte Träger mit Fragen gerne fortlaufend an die Regionale Koordination an der Wirtschaftsförderung, die für die Unterstützung von Antragstellern – nach Terminvereinbarung – bis zum 30.05.2023 zudem eine Programm-Sprechstunde anbietet. Terminvereinbarung über Frau Elfert, Tel. 03931-607889, oder direkt per Email: reko@email.de.

2. Inhaltlicher Förderrahmen
Im Rahmen dieses Aufrufs zum Ideenwettbewerb für die Einreichung von Projektvorschlägen werden Projektkonzeptionen für den nachfolgenden Förderbereich erwartet:
D Kompetenzagenturen (KA)

3. Inhaltliche Anforderungen an den Projektvorschlag
Die konzeptionelle Darstellung ist auf die spezifischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen im Land Sachsen-Anhalt allgemein und im Landkreis Stendal speziell abzustellen. Darin inbegriffen ist die Darstellung der Kenntnis über die regionale Akteurs- und Trägerlandschaft.
Für eine Abgrenzung zu bzw. Verzahnung mit den Regelinstrumenten des SGB II und SGB III sowie Landes- und Bundesprogrammen, die für die Zielgruppe des Projektes relevant sind, ist bei den einzureichenden Projektvorschlägen darzustellen, inwieweit sich die geplanten Projektinhalte von diesen Programmen unterscheiden bzw. diese in ihrer Wirkung ergänzen und verstärken können. Für den vorliegenden Ideenwettbewerb betrifft das insbesondere BRAFO, STABIL, JUST Best und Plan B.

Des Weiteren wird eine detaillierte Beschreibung des Kompetenz- und Erfahrungsprofils des Trägers hinsichtlich regionaler und der Richtlinienschwerpunkte in REGIO AKTIV:

- Förderbereich D: Unterstützung des Übergangs in Ausbildung
- Individuelles und intensives Coaching junger Menschen an den Übergängen Schule-Schule-Ausbildung/Studium/Beruf

erwartet.

Die folgenden bereichsübergreifenden Grundsätze gemäß Art. 9 Abs. 2 VO (EU) Nr. 2021/1060 und Art. 9 Abs. 3 VO (EU) Nr. 2021/1060 sind zu berücksichtigen:
- Gleichstellung von Frauen und Männern
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Die genannten bereichsübergreifenden Grundsätze sind integrale Bestandteile der Konzepte.

3.1 Welche Zielstellungen werden mit dem Ideenwettbewerb verfolgt?

Obwohl sich die Arbeitsmarktlage im Landkreis Stendal positiv entwickelt, bleibt die berufliche Integration von jungen Menschen eine besondere Herausforderung in der Arbeits-

marktpolitik – so haben im Schuljahr 2021/2022 15,3% der Schülerinnen und Schüler in der Region ihren Schulabschluss nicht geschafft. Damit liegt der Anteil der Schulabgänger ohne Abschluss im Landkreis Stendal mehr als doppelt so hoch wie im Bundesdurchschnitt. Weiter befindet sich die Zahl der Ausbildungsabbrüche auf zu hohem Niveau, werden Ausbildungsplätze immer noch zu sehr reduziert auf besonders beliebte Berufe wahrgenommen und ausgewählt.

Charakteristisch für die große Gruppe Jugendlicher ohne Ausbildungs- und Beschäftigungsreife sind verschiedene Problemlagen und nicht zuletzt daraus resultierende Orientierungs- und Anpassungsschwierigkeiten sowie weitere Problemlagen wie z.B. auch Süchte, aufgrund derer sich die Integration in Ausbildung bzw. bereits die vorgelagerte Schulzeit und deren erfolgreiche Absolvierung und Beendigung als ganz besondere Herausforderung darstellt.
Bis zu fünf örtliche, d.h. in ihrer Ansiedlung über den ganzen Landkreis Stendal sinnvoll verteilte Kompetenzagenturen (KA) sollen hier ansetzen und ein individuelles und intensives Coaching junger Menschen an den Übergängen Schule-Schule-Ausbildung/Studium-Beruf, dies explizit unabhängig ihres Rechtsanspruches auf Unterstützungsleistungen aus dem SGB, gewährleisten:

Um die Zahl der Schulabbrüche abzusenken, die Ausbildungsfähigkeit und das bezogene Durchhaltevermögen zu erhöhen sowie berufliche Perspektiven zu eröffnen, sollen hilfebedürftige junge Menschen individuell und kontinuierlich auf dem Weg zu Schulabschluss und Ausbildungsaufnahme begleitet werden. Auf Grund der guten Erfahrungen mit früheren Modellvorhaben im Regionalen Übergangsmanagement (RÜMSA) und dem Bundesmodellvorhaben „Jugend Stärken im Landkreis Stendal“ (JUSTiQ) ist im Ergebnis mit einer höheren Quote der Reintegration in Schule sowie der Integration in Ausbildung beziehungsweise Arbeit zu rechnen.

3.2 Welche Zielgruppe soll erreicht werden?

Zielgruppe sind förderungsbedürftige junge Menschen im Alter von 15 bis unter 25 Jahren und in begründeten Ausnahmefällen bis unter 35 Jahren.

Dabei soll der Fokus insbesondere auf Jugendliche gelegt werden, deren Schulabschluss durch aktive oder passive Schulverweigerung und schlechte Noten gefährdet ist. Ergänzend sollen Jugendliche bis zum 25. Lebensjahr, die beim Übergang Schule-Beruf zu scheitern drohen und von bestehenden Hilfsangeboten nicht profitieren, angesprochen werden.

3.3 Welche inhaltlichen und örtlichen Schwerpunktsetzungen sind vorgesehen?

Die Unterstützungsangebote begleiten die Teilnehmenden intensiv. Im Mittelpunkt steht eine sozialpädagogische und ganzheitlich ausgerichtete Einzelfallhilfe für alle jungen Menschen, unabhängig von deren Förderanspruch (bspw. im Regelbereich des SGB II oder III).

Die Angebote beziehen die Eltern sowie weitere Erziehungsverantwortliche und Bezugspersonen in die Begleitung ein und pflegen einen intensiven Kontakt mit regionalen Unternehmen. Insbesondere folgende Elemente können Teil des Unterstützungsangebotes der Kompetenzagentur sein:

- Einzelfallberatung und Begleitung der Teilnehmenden, auch Motivierung durch gemeinsame Zielvereinbarungen und Auswertungen,

- soziale Gruppenangebote für Eltern und Jugendliche zur Förderung von sozialen und persönlichen Kompetenzen,

- Eltern- und Familienarbeit (insbesondere zur Vermeidung eines Schul- oder Ausbildungsabbruchs),

- fachlicher Austausch der beteiligten Akteure im Hilfesystem,

- Abstimmung mit den Akteuren folgender Rechtskreise: SGB II, SGB III, SGB VIII sowie SGBXII (bspw. Fertigung von Stellungnahmen und Sachstandsmitteilungen im Rahmen der Projektarbeit und als Grundlage für die Abstimmungen mit den Rechtskreisen),

- Koordinierung von Hilfsangeboten (z.B. Nachhilfe, Schuldnerberatung) und darüberhinausgehende Netzwerkarbeit,

- aufsuchende Arbeit im schulischen, beruflichen, familiären und sozialen Kontext,

- Mobilitätsunterstützung zur Wahrnehmung einschlägiger Termine, bspw. bei Bewerbungen und erforderlicher Antragstellung.

Der Landkreis Stendal ist bestrebt, die Zugänge zu den Kompetenzagenturen so niederschwellig und lebenswelt-/wohnortnah wie möglich zu eröffnen. Deshalb ist beabsichtigt, eine flächendeckende Versorgung zu erreichen. Entsprechend finden Wettbewerbsbeiträge eine besondere Berücksichtigung, die jeweils einen der folgenden Teilräume des Landkreises Stendal funktional schlüssig abdecken:

a) Region Mitte/West (Stendal mit Bismark und Arneburg)
b) Region Süd (Tangerhütte / Tangermünde)
c) Region Nord (Seehausen / Osterburg)
d) Region Ost (Havelberg / Elb-Havel-Land)

3.4 Welche Aufgaben und Aktivitäten sollen in den einzelnen Schwerpunktsetzungen verfolgt werden?

Gefördert werden Maßnahmen der Sozialarbeit und der Einzelfallberatung. Die Maßnahmen sind, dem Prinzip des Case-Managements folgend, einzelfallbezogen und bei Bedarf durch aufsuchende Ansätze umzusetzen. Die Sozialarbeit findet ihren Anfang dabei oftmals im Bereich Schule wie aber auch an jenen Orten, an denen die Zielgruppe außerschulisch gut erreich- und ansprechbar ist (z.B. Jugendclubs und -häuser u.ä.) und wirkt in die außerschulischen Sozialräume der Teilnehmenden hinein, um eine Schul- und Ausbildungsreife und eine anschließende Integration in das Berufsleben umfassend zu gewährleisten.

Die bis zu 5 KAs sollen räumlich jeweils in ihrer Bedarfsgerechtigkeit schlüssig begründet verteilt im gesamten Gebiet des Landkreises Stendal angesiedelt werden, um so den Ortspezifika, besonderen Zugängen von Trägern wie auch teilraumspezifischen Bedarfen, Problemlagen und handlungsfeldbezogenen Netzwerken bestmöglich gerecht zu werden.

3.5 Welche Qualitätsanforderungen sind weiter wichtig?

Die KAs bilden einen wichtigen Baustein in den Übergangsbereichen Schule-Schule und Schule-Beruf im Landkreis Stendal. Um einen optimalen Projekterfolg zu gewährleisten, ist die Vernetzung mit anderen Akteuren der Schulsozialarbeit, der Berufsorientierung sowie der Jugendhilfe und Jugendgerichtshilfe wesentlich.

Eine enge und dauerhafte Zusammenarbeit ist mit den Schulen, der mobilen Jugendberufsagentur und der Wirtschaftsförderung, den an den Schulen eingesetzten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie der Regionalen Koordination des Landkreises Stendal geboten. Die Eltern der Schüler/innen sollen zudem gezielt über die Angebote der KAs informiert werden.

Das eingesetzte Personal (mind. 1 Vollzeitäquivalent sozialpädagogische Fachkraft und 0,25 VZÄ Projektassistenz) muss fachlich geeignet sein, die Aufgaben im Rahmen der Projektdurchführung in hoher Qualität umzusetzen. Voraussetzungen sind ein einschlägiger Berufs- oder Studienabschluss, soziale Kompetenz sowie einschlägige Berufserfahrung mit der Zielgruppe der jungen Menschen.

Die Voraussetzungen und Anforderungen an das eingesetzte Personal werden durch den Zuwendungsrechtsergänzungserlass für „Ergänzende Regelungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt“ erlassen am 06.06.2016 vom Ministerium für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 28.09.2022 bestimmt. Gemäß den Vorgaben des Erlasses sollte die Einstufung von Tätigkeiten für die sozialpädagogische Fachkraft in der Qualitätsstufe c (ggf. für die Projektleitung in der Qualitätsstufe c und für die Projektassistenz in der Qualitätsstufe d) erfolgen.

https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/VVST-VVST000012534

3.6 Welche qualitativen und quantitativen Ergebnisse (Indikatoren) sollen erreicht werden?

Qualitativ:

Das Projekt schafft sich durch aufsuchende Ansätze der Jugendsozialarbeit, auch eingebettet in eine Zusammenarbeit mit den einschlägig Verantwortlichen Rechtskreisen und der regionalen Koordination sowie der mobilen Jugendberufsagentur im Landkreis Stendal, Zugänge zu Jugendlichen, die von den regionalen Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungs- sowie Beratungsangeboten in und nach der Schule nicht (mehr) erreicht werden.

Das Projekt bietet, entlang der unter 3.3 aufgeführten mgl. Projektelemente, eine maßgeschneiderte und regionalspezifisch eingebettete, auf die individuelle Situation Junger Menschen zugeschnittene Abfolge von Unterstützungsangeboten und nutzt dabei insb. auch die Methode des Case Managements.

Das Projekt berücksichtigt die kommunalen, lokalen und regionalen Angebotsstrukturen in der Benachteiligtenförderung, identifiziert Lücken im System und regt ggf. neue Angebote bzw. Vorgehensweisen für eine effektive Förderung der beruflichen Integration an. Damit tragen sie dazu bei, die Prozesse der beruflichen Integration im Landkreis Stendal weiter zu optimieren.

Das Projekt fördert und verbessert durch seine Arbeit die Kooperation und Koordination zwischen den im Handlungsfeld verantwortlichen Institutionen.

Quantitativ:

Bereits binnen des ersten Umsetzungsjahres sind über alle bis zu 5 Projekte hinweg insg.180 junge Menschen durch die KAs zu betreuen. Binnen 3 Jahren müssen über 600 junge Menschen von den KA neu erreicht und für eine Teilnahme aufgeschlossen sein (nachweisliche Kontaktaufnahme über TN-Liste oder -Bogen), jeweils 120 TN in den Teilregionen Süd, Nord und Ost sowie 250 TN in der Region Mitte/West.

Spätestens bei Projektaustritt machen 80% der TN auf ihrem Werdegang wieder etwas, was für ihr Alter/individuell biographisch üblich und erwartbar wäre = sie besuchen wieder „aktiv“ teilnehmend die Schule, erreichen/bewältigen erfolgreich Schulabschlüsse resp. Übergänge in Ausbildung bzw. Studium.

Von der Teilzielgruppe der zum Aufnahmezeitpunkt schulisch bereits gescheiterten Jungen Menschen ohne Schulabschluss und ohne Ausbildungsplatz wird 50% eine Perspektive eröffnet: Ermöglichung/Wiederangang eines Schulabschlusses und/oder der Übergang in Ausbildung bzw. sv-pflichtige Beschäftigung.

4. Anforderungen an den Projektträger

Zuwendungsempfangende sind Bildungsträger oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt, dies unabhängig von ihrer Rechtsform. Die Zuwendungsempfangenden müssen die Eignung für eine sachgerechte und erfolgreiche Projektdurchführung besitzen. Kriterien für die Bewertung sind insbesondere die fachliche Eignung des Personals, die Qualität und die Zuverlässigkeit sowie die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Für ein Projekt kann grundsätzlich nur ein Träger Zuwendungsempfangender sein.

Die Konzertierung der bis zu 5 KAs wird durch die Regionale Koordination sichergestellt. Eine Beteiligung der Projekte daran ist verpflichtend.

Die Infrastruktur, d.h. die technische und räumlich-sächliche Ausstattung, zur Umsetzung des eingereichten Projektvorschlages wird vorausgesetzt. Erfahrungen und Kenntnisse im Projektmanagement sowie mit der EU-Strukturfondsförderung sind von Vorteil. Der Projektträger sollte über Erfahrungen, Kenntnisse und einschlägige Kompetenzen in gleichgelagerten Projekten verfügen.

5. Förderfähige Ausgaben

Der Landkreis Stendal beabsichtigt, **bis zu 5 Projekte** durchzuführen.

Die Förderung erfolgt auf Basis der nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Zuwendungsfähig sind notwendige Personal- und Sachausgaben, die unmittelbar durch das Projekt entstehen und zur Projektdurchführung erforderlich sind. Die Förderung von Personalausgaben erfolgt in Form von Personalkostenpauschalen. Für die Anerkennung von zuwendungsfähigen Personalausgaben sind die im Zuwendungsrechtsergänzungserlass für Ergänzende Regelungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt erlassen am 06.06.2016 vom Ministerium für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 28.09.2022 festgelegten Pauschalwerte anzuwenden.

Nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählt der Kauf von abschreibungspflichtigen Ausrüstungsgegenständen und Gebäuden, Abschreibungen sowie Provision und freiwillige Leistungen an das Personal. Personalausgaben für projektbezogenes Personal beim Zuwendungsempfänger werden gefördert, wenn diese direkt und unmittelbar der Projektdurchführung zuzuordnen sind. Für die Bemessungsgrundlage und weiterführende Bestimmungen zur Art, zum Umfang und der Höhe der Förderung gelten grundsätzlich die Regelungen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Regionalisierung der Arbeitsmarktförderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Landes Sachsen-Anhalt „REGIO AKTIV“

Für diesen Ideenwettbewerb werden zur Kalkulation **Gesamtausgaben** in Höhe von **2.400.000,00 EUR** veranschlagt. Die Finanzierung des Projektes aus Mittel der Europäischen Union und des Landes Sachsen-Anhalt beträgt 2.000.000,00 EUR. Hiervon ist beabsichtigt, jeweils bis 400.000 EUR der zur Verfügung stehenden Mittel für ein Projekt in den Regionen Nord, Ost und Süd sowie bis zu 800.000 EUR für bis zu zwei Projekte in der Region Mitte/West zu verausgaben. Die weitere Kofinanzierung erfolgt durch das Arbeitslosengeld II der Teilnehmenden in Form einer Pauschale pro Teilnehmenden von derzeit 610,00 EUR pro Monat. Die Höhe der veranschlagten Gesamtausgaben bezieht sich auf eine angenommene vorläufige Kofinanzierung durch das Arbeitslosengeld II in Höhe von 20 von Hundert an der Kofinanzierung aus Mitteln aus dem ESF plus und den Landesmitteln. Während die ESF+- und Landesmittel bezüglich ihres Finanzierungsverhältnisses zueinander fest definiert sind, ist das TN-Einkommen eine Rechengröße.

Ein Ausgaben- und Finanzierungsplan ist dem Projektvorschlag beizufügen. Hierfür steht Ihnen das **Formblatt „Kalkulation für Projektausgaben und -einnahmen“** zur Verfügung.

6. Laufzeit des Projektes
Die Laufzeit des Projektes erstreckt sich vom 01.09.2023 bis zum 31.08.2026 mit der Möglichkeit zur Verlängerung.

7. Hinweis zum Verfahren

Durch die Einreichung eines Projektvorschlages entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Es erfolgt keine Erstattung der damit verbundenen Aufwendungen. Die auf elektronischem Wege bereit gestellten Unterlagen für die Beteiligung am Wettbewerb sind vollständig und fristgerecht einzureichen.
Für den einzureichenden Projektvorschlag sind die vorgegebenen Formblätter zu verwenden.

- Formblatt 1: Deckblatt zum Projektvorschlag
- Formblatt 2: Erklärung zum Projektvorschlag
- Formblatt 3: Beschreibung des Projektvorschlags
- Anlage:
  - Kalkulation für Projektausgaben und -einnahmen,
  - Projektstruktur- und Zeitplan,
  - Ergebnisindikatoren,
  - Bescheinigung in Steuersachen (nicht älter als 6 Monate),
  - Handelsregisterauszug/Vereinsregisterauszug,
  - Zertifikat QS-System,
  - Kurzdarstellung trägereigenes QS-System.

Dem Projektvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- Expertisen, Stellungnahmen, Gutachten fachkundiger Stellen (keine Letters of Intent)
- Referenzen, Vorerfahrungen, insbesondere Kompetenznachweise im Themenfeld Übergang Schule-Beruf
- Gegebenenfalls weitere aussagekräftige Kooperationsvereinbarungen mit potentiellen Kooperationspartnern wie z.B. Schulen.

Die Auswahl erfolgt durch den RAK in einem zweistufigen Verfahren.

Erste Verfahrensstufe: Prüfung der Erfüllung der Zugangsvoraussetzung zum Wettbewerb (formale Kriterien)

Die eingereichten Projektvorschläge werden vom Regionalen Arbeitskreis (RAK) des Landkreises Stendal hinsichtlich der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Wettbewerbs geprüft.

Nur Projektvorschläge, die die Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Wettbewerbs erfüllen, werden für die 2. Verfahrensstufe zugelassen.

Zweite Verfahrensstufe: inhaltliche Bewertung und Projektauswahl

Die zweite Stufe zur Projektauswahl erfolgt auf Basis der inhaltlichen Bewertung nach vorgegebenen Bewertungskriterien und Wichtungen des RAK des Landkreises Stendal.
Die Kriterien für die Auswahl und Bewertung der Projektvorschläge und die erforderlichen Unterlagen für den Projektvorschlag finden Sie unter:

https://www.landkreis-stendal.de/de/wettbewerbe.html

Dem Ideenwettbewerb sind die Kriterien für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Wettbewerbs und die inhaltliche Bewertung und Projektauswahl beigefügt. Die Bewerber werden vom RAK-Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter schriftlich über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Auf dieser Grundlage erfolgt für die zur Förderung ausgewählten Projektvorschläge die formgerechte Antragstellung beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Hansestadt Stendal

Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung

Die folgenden Bekanntmachungen der Tagesordnungen der Sitzungen des

- Stadtrates am 22.05.2023 um 17:00 Uhr und
- außerordentliche Haupt- und Personalausschusssitzung am 31.05.2023 um 17:00 Uhr

werden auf der Internetseite der Hansestadt Stendal bereitgestellt:

www.stendal.de/de/sitzungen.html

Hansestadt Stendal, den 09. Mai 2023

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

Tagesordnung
für die 29. Sitzung des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Stendal
am: 13. Juni 2023 um 17:00 Uhr
Ort: Landratsamt, Außenstelle Arniemer Straße, Arnimer Straße 1-4, 39576 Hansestadt Stendal

Öffentlicher Teil
1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der anwesenden Mitglieder des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Stendal sowie der Beschlussfähigkeit
3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4 Ernennung neuer Mitglieder des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Stendal
5 Informationen der Koordinierungs- und Fachstelle sowie des federführenden Amtes zu aktuellen Themen und Terminen
6 Vorstellung der Projektideen des Aktionsfonds 2023
7 Expertenreferat Prof. Dr. Michael Klundt, Hochschule Magdeburg-Stendal zum Thema „Kinderarmut“

Nichtöffentlicher Teil
8 Diskussion und Abstimmung über die Förderung der Projektideen des Aktionsfonds 2023
9 Anfragen und Anregungen

Alexander Wittwer
Externe Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Stendal

---

Hansestadt Havelberg

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden Katzen in der Hansestadt Havelberg (Katzenschutzverordnung)

Auf Grund des § 13 b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 18.05 2006 (BGBI. I S. 1206, S. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBI. I S. 2752) in Verbindung mit dem Gesetz zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen vom 27.11.2019 (GVBI. LSA 939) und der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch § 1

des Gesetzes vom 15.12.2022 (GVBl. LSA S. 382), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in der Sitzung am 23.03.2023 folgende Verordnung:

§ 1 Regelungszweck; Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Einheitsgemeinde zurückzuführen sind.

(2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung Felis silvestris catus, der sowohl Hauskatzen als auch sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im Nachfolgenden Katze genannt).

(2) Freilebende, sogenannte verwilderte Katzen, sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.

(3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig, die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen (sogenannte Freigänger).

(4) Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung sind nicht nur Eigentümer bzw. Besitzer von Katzen, sondern auch Personen, die einer Katze vorübergehend Obhut gewähren oder ihr regelmäßig, zumindest wiederholt, Futter zur Verfügung stellen. Ist der Halter nicht eindeutig festzustellen, gilt § 2 Abs. 2.

§ 3 Allgemeine Kastrationspflicht

(1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen ist verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.

(2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

§ 4 Kennzeichnung und Registrierung

(1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen ist verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate sind, spätestens zum Zeitpunkt der Kastration mittels Mikrochip von einer Tierärztin oder einem Tierarzt kennzeichnen und von einem Register gemäß Absatz 2 registrieren zu lassen.

(2) Die Katzen sind in einer Registrierungsdatenbank zu registrieren, die den Behörden zugänglich ist. Dazu zählen Tasso e. V. und das Deutsche Haustierregister FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes e. V. Neben den Daten des Mikrochips sind zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie der Name und die Anschrift der Halterin oder des Halters und der Veranlasser oder die Veranlasserin der Kennzeichnung zu registrieren.

§ 5 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen auf Verlangen der Hansestadt Havelberg oder einer von ihr beauftragten Person die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Ausnahmen

(1) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann.

(2) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall mehr als nur geringfügig überwiegen.

(3) Die Ausnahmegenehmigungen nach Abs. 1 und 2 können befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(4) Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in § 4 bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Katzen von einem Tierarzt nicht kastrieren lässt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Katzen nicht kennzeichnen lässt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 S. 1 Katzen nicht in einer Registrierungsdatenbank registriert,
5. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt oder
6. gegen Bedingungen oder Auflagen einer gem. § 6 Abs. 1 oder 2 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 8 Übergangsvorschriften

Die Pflichten nach § 3 Absatz 1 (Kastration) und die Pflicht nach § 4 (Kennzeichnung und Registrierung) treten innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 23.03.2023

Bölt
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Der Bürgermeister

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Name, Vorname: Fadeev, Maxim
Zuletzt bekannt Anschrift: Kalkreuther Straße 2, 01129 Dresden

Hiermit wird durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 VwZG öffentlich zugestellt:

Mahnung vom 05.05.2023
Az: 210080001350

An: Maxim Fadeev

Letzte bekannte Anschrift: Kalkreuther Straße 2, 01129 Dresden

Die Zustellung der Mahnung vom 05.05.2023 Az: 210080001350, erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da diese auf andere Weise nicht ausführbar ist. Der Aufenthaltsort der Person ist unbekannt, Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos.

Die Mahnung vom 05.05.2023 Az: 210080001350, kann von dem Betroffenen gegen Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes mit Lichtbild während der üblichen Dienstzeiten (Montag bis Freitag 09:00 – 12:00 Uhr, Dienstag 13:00 – 18:00 Uhr und Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr) abgeholt bzw. eingesehen werden bei:

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Amt für Verwaltungssteuerung
Bereich Kasse, Zimmer 24
Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

Die Mahnung vom 05.05.2023 Az: 210080001350, gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des öffentlichen Aushangs zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG).
Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste bzw. Rechtsnachteile drohen können.

Tangerhütte, den 05.05.2023

Andreas Brohm
Bürgermeister

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land (Feuerwehrsatzung)

Auf Grundlage der §§ 5, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 19.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ist eine rechtlich unselbstständige gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land“.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land gliedert sich wie folgt:

- Ortsfeuerwehr Sandau (Elbe)
- Ortsfeuerwehr Wulkau
- Ortsfeuerwehr Kamern
- Ortsfeuerwehr Schönfeld

- Ortsfeuerwehr Scharlibbe
- Ortsfeuerwehr Klietz
- Ortsfeuerwehr Neuermark-Lübars
- Ortsfeuerwehr Schollene
- Ortsfeuerwehr Molkenberg
- Ortsfeuerwehr Hohengöhren
- Ortsfeuerwehr Schönhausen (Elbe)
- Ortsfeuerwehr Fischbeck (Elbe)
- Ortsfeuerwehr Kabelitz
- Ortsfeuerwehr Wust
- Ortsfeuerwehr Sydow
- Feuerwehr-Kapelle der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land.

§ 2
Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren, die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten, die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notstand im Sinne des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfeleistungs- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Für diese Leistungen können Gebühren erhoben werden.

(3) Die Aufgaben der Feuerwehr-Kapelle nach § 1 Abs. 2 Unterstrich 16 werden freiwillig erbracht. Sie dienen ausschließlich dem präsentierenden und repräsentierenden Zweck. Die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 finden keine Anwendung.

§ 3
Organisation und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr untersteht dem Verbandsgemeindebürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Verbandsgemeindewehrleiters. Der Verbandsgemeindewehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

(2) Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Kinderfeuerwehr
4. Jugendfeuerwehr

Die Bildung weiterer Abteilungen ist bei Bedarf möglich.

§ 4
Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Träger der Feuerwehr, über den Ortswehrleiter zu beantragen. Der Antrag muss die Abteilung enthalten. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger der Feuerwehr. Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Ortswehrleiter Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Ortsfeuerwehr erfolgt unter Überreichung der gültigen Satzungen, Dienstanweisungen und des Mitgliedsausweises. Das neue Mitglied ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzungen sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 5
Einsatzabteilung der Feuerwehr

(1) Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann werden, wer das 18. Lebensjahr, aber noch nicht die gesetzliche Altersgrenze gemäß BrSchG LSA vollendet hat und die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt.
Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung der Einsatzabteilung teilnehmen. Es kann verlangt werden, die Feuerwehrtauglichkeit durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt der Träger der Feuerwehr.

(2) Mitglieder der Feuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmann-Ausbildung 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters am Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorliegen. Der Aufenthalt an der Einsatzstelle ist ausschließlich außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen gestattet.

(3) Der aufgenommene Bewerber wird vom Ortswehrleiter als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit verpflichtet. Die Probezeit endet mit dem erfolgreichen Abschluss der Feuerwehrgrundausbildung entsprechend der FwDV 2, durch die Übernahme in die Einsatzabteilung.

(4) Erfolgt eine Übernahme aus der Jugendfeuerwehr oder war der Bewerber bereits Mitglied in einer anderen Feuerwehr, kann die Probezeit entfallen.

(5) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet:

1. durch Übernahme in eine andere Abteilung
2. durch Verlust der Mitgliedschaft.

§ 6
Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters-und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer die gesetzliche Altersgrenze gemäß BrSchG LSA vollendet hat, wer dauernd dienstunfähig ist oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Darüber hinaus können verdienstvolle Kameraden sowie Einwohner der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, nach Vorschlag des Verbandsgemeindewehrleiters durch den Verbandsgemeindebürgermeister zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

(2) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter.

(3) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können zur Wahrnehmung ihrer Interessen mit einfacher Mehrheit einen Sprecher wählen.

(4) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

1. durch die Übernahme in eine andere Abteilung oder
2. durch Verlust der Mitgliedschaft.

§ 7
Kinderfeuerwehr

(1) Kinder der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land können mit Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorliegt.

(2) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können an den vorgesehenen Aktivitäten teilnehmen. Näheres kann durch eine Kinderfeuerwehrordnung geregelt werden.

(3) Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr und untersteht dem Ortswehrleiter. Die Kinderfeuerwehr wird durch den Kinderfeuerwehrwart geleitet. Die fachliche Betreuung erfolgt durch den Verbandsgemeindejugendwart.

(4) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet:

1. durch die Übernahme in eine andere Abteilung oder
2. durch Verlust der Mitgliedschaft.

§ 8
Jugendfeuerwehr

(1) Kinder und Jugendliche der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land können mit Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorliegt.

(2) Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Dienst teilnehmen. Näheres kann durch eine Jugendfeuerwehrordnung geregelt werden.

(3) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr und untersteht dem Ortswehrleiter. Die Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrwart geleitet. Die fachliche Betreuung erfolgt durch den Verbandsgemeindejugendwart.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet:

1. durch die Übernahme in eine andere Abteilung oder
2. durch Verlust der Mitgliedschaft.

§ 9
Feuerwehr-Kapelle

(1) Die Feuerwehr-Kapelle der Verbandsgemeinde besteht aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung sowie aus sonstigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr. Sie wird von einem nicht zu berufenen Leiter der Musikabteilung geführt.

(2) Die Feuerwehr-Kapelle untersteht der Aufsicht und Betreuung durch den Verbandsgemeindewehrleiter.

(3) Für Leistungen der Feuerwehr-Kapelle können Gebühren erhoben werden.

(4) Zur alleinigen Finanzierung der Feuerwehr-Kapelle dienen Spenden, Schenkungen sowie die Einnahmen aus Gebühren nach Maßgabe des Absatzes 3.

§ 10
Gruppen und Züge der Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung der einzelnen Ortsfeuerwehren können, hinsichtlich der Organisation und der Dienstdurchführung in Gruppen bzw. Züge unterteilt werden, sofern die Gesamtstärke der Einsatzabteilung dieses rechtfertigt. Die jeweiligen Gruppen sollen aus mindestens neun Kameraden bzw. die Züge sollen aus mindestens 18 Kameraden bestehen. Die Dienstdurchführung muss durch einen ausgebildeten Gruppenführer bzw. Zugführer abgesichert sein.

(2) Die Gruppenführer bzw. Zugführer unterstehen dem jeweiligen Ortswehrleiter und werden durch den Verbandsgemeindebürgermeister gesondert eingesetzt.

§ 11
Fachberater

(1) Für besondere Aufgaben können Fachberater nach § 5 der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (LVO-FF) zeitweilig oder dauerhaft in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden.

(2) Sie sind für die Wahrnehmung der Aufgaben durch den Verbandsgemeindebürgermeister bzw. im Rahmen der Gefahrenabwehr im Auftrag des Verbandsgemeindebürgermeisters durch den Einsatzleiter zu verpflichten. Im Rahmen dieser Verpflichtung sind sie, hinsichtlich von Rechten und Pflichten, den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt.

§ 12
Ausscheiden/Ausschluss aus der Feuerwehr

(1) Gründe für das Ausscheiden aus der Feuerwehr sind:

1. dauerhafte Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
2. Vollendung der gesetzlichen Altersgrenze gemäß BrSchG,
3. Ausscheiden auf eigenen Wunsch,
4. Austritt aus der Feuerwehr auf eigenen Wunsch,
5. Ausschluss aus der Feuerwehr oder
6. der Tod.

Wer aus den in Nr. 1 bis 3 genannten Gründen ausscheidet, kann Mitglied anderer Abteilungen der Feuerwehr werden und den zuletzt verliehenen Dienstgrad mit dem Zusatz „Außer Dienst“ („a.D.“) weiterführen.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Träger der Feuerwehr einzureichen.

(3) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein von ihm Beauftragter im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindewehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird in einem persönlichen Gespräch ausgesprochen und ist zu dokumentieren. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können bei Vorliegen der nachfolgend aufgeführten Gründe aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden:

1. rechtkräftige Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
2. fortgesetzte nachlässige Dienstausübung oder
3. erhebliche Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.

(5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach Information des Orts- oder Verbandsgemeindewehrleiters der Träger der Feuerwehr. Der Betroffene sowie der jeweilige Ortswehrleiter sind vorher schriftlich anzuhören. Der Ausschluss erfolgt mit Bescheid.

§ 13
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder der Einsatzabteilung verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Anweisungen ihrer Vorgesetzten im Feuerwehrdienst jederzeit auszuführen und bei ihrer Alarmierung, entsprechend ihrer Möglichkeiten, unverzüglich im Gerätehaus zu erscheinen. Sie haben an allen Ausbildungsmaßnahmen, Übungen und dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher unter Angabe von Gründen zu entschuldigen oder entschuldigen zu lassen.

(2) Die Mitglieder der Feuerwehr haben die ihnen von der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Fahrzeuge und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Für Schäden, die ein Feuerwehrangehöriger vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, besteht durch die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land die Möglichkeit der Regressnahme.

(3) Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. Fahrzeuge, Aggregate und Einsatzgeräte dürfen nur für Zwecke der Feuerwehr eingesetzt werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

(4) Jedes Mitglied der Feuerwehr ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dieser unverzüglich – binnen 24 h – über den Ortswehrleiter dem Träger der Feuerwehr zu melden. Dieses gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind (Maßgeblich ist hierfür das Auftreten / der Ausbruch der Erkrankung und das Erkennen / Bewusstwerden des ursächlichen Zusammenhanges mit dem Feuerwehrdienst).

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

§ 14
Übertragung von Funktionen

(1) Unter Beachtung der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren können, entsprechend der Organisation und Struktur der einzelnen Ortsfeuerwehren bzw. der Freieilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, auf Vorschlag der Ortswehrleiter bzw. des Verbandsgemeindewehrleiters, durch den Bürgermeister nachfolgende Funktionen übertragen werden:

1. Betreuer in der Kinderfeuerwehr sowie Leiter der Kinderfeuerwehr (Kinderfeuerwehrwart),
2. Betreuer in der Jugendfeuerwehr sowie Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart),
3. Leiter einer separaten Gruppe bzw. eine Zuges nach § 10 (Gruppenführer und Zugführer),
4. Operativ-taktische Einheitsführer (Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer),
5. Gerätewart,
6. Sicherheitsbeauftragte
7. Atemschutzbeauftragte.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung einer Funktion sowie die Verleihung des damit verbundenen Dienstgrades besteht nicht.

§ 15
Verbandsgemeindewehrleiter und Ortswehrleiter

(1) Die Freiwillige Feuerwehr wird von einem Verbandsgemeindewehrleiter geleitet.

(2) Die beiden stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleiter haben den Verbandsgemeindewehrleiter bei Verhinderung sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu vertreten. Dies bezieht sich unter anderem auf die fachliche Anleitung eines territorialen Bereiches sowie die dauerhafte Übernahme eines Verantwortungsbereiches gemäß Dienstanweisung.

(3) Der Verbandsgemeindewehrleiter sowie seine Stellvertreter werden dem Verbandsgemeindebürgermeister von den Ortswehrleitern zur Berufung gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG vorgeschlagen.

(4) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Der Verbandsgemeindewehrleiter darf gleichzeitig Ortswehrleiter sein. Scheiden Mitglieder der Wehrleitung vorzeitig aus, so kann die Funktion bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl kommissarisch besetzt werden. Die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt durch geheime Abstimmung, es kann offen gewählt werden, wenn kein Ortswehrleiter widerspricht. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich.

(5) Der Verbandsgemeindewehrleiter sowie die beiden Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ernannt. Die Ernennung erfolgt auf 6 Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes die gesetzliche Altersgrenze gemäß BrSchG, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

(6) In den Ortsfeuerwehren sind Ortswehrleiter sowie stellvertretende Ortswehrleiter auf Vorschlag der Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr durch den Verbandsgemeindebürgermeister zu berufen. Wirken Kameraden in mehreren Einsatzabteilungen mit, so sind sie auch in diesen Ortsfeuerwehren stimmberechtigt, sofern dort im Vorjahr die Mindestfortbildungsstunden gemäß FwDV 2 erfüllt wurden. Ortswehrleiter sowie stellvertretender Ortswehrleiter sind dem Verbandsgemeindewehrleiter unterstellt. Die Vorschriften nach den Absätzen 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter im Verhinderungsfall zu vertreten. Als eigenen Aufgabenbereich ist der stellvertretende Ortswehrleiter für die Standortausbildung verantwortlich, sofern keine abweichenden Regelungen per Dienstanweisung getroffen wurden.

§ 16
Verbandsgemeindewehrleitung

(1) Die Verbandsgemeindewehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr wird durch

1. den Verbandsgemeindewehrleiter
2. die beiden Stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleitern und
3. den Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart

gebildet.

(2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder der Verbandsgemeindewehrleitung können durch Dienstanweisung geregelt werden. Die mindestens halbjährlich durchzuführende Sitzung der Verbandsgemeindewehrleitung beruft der Verbandsgemeindewehrleiter ein. Unter seiner Führung werden die Belange der Feuerwehr beraten und im Rahmen der Zuständigkeit die notwendigen Maßnahmen beschlossen.

(3) An der Sitzung der Verbandsgemeindewehrleitung nimmt der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein von ihm Beauftragter teil. Er kann jederzeit das Wort ergreifen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Verbandsgemeindewehrleiter oder dem Leiter der Sitzung unterzeichnet wird.

(4) Die Verbandsgemeindewehrleitung kann durch nachfolgende Funktionsträger erweitert werden:

1. einzelne Ortswehrleiter oder
2. eingesetzte Funktionsträger nach § 14 Absatz 1 dieser Satzung.

(5) Die erweiterte Verbandsgemeindewehrleitung berät den Verbandsgemeindewehrleiter in seinen Aufgaben.

§ 17
Wehrleitung der Ortsfeuerwehren

(1) Die Ortswehrleitung wird durch den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter gebildet.

(2) Hinsichtlich der Aufgaben und Zuständigkeiten gelten die Vorschriften nach § 16 Absatz 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.

(3) Die Ortswehrleitung kann durch eingesetzte Funktionsträger nach § 14 Absatz 1 dieser Satzung erweitert werden.

(4) Die erweiterte Ortswehrleitung berät den Ortswehrleiter in seinen Aufgaben.

§ 18
Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr besteht aus der Verbandsgemeindewehrleitung und den Ortswehrleitern bzw. den Vertretern im Amt. An der Mitgliederversammlung können Delegierte der Ortsfeuerwehren mit beratender Stimme teilnehmen. Die Delegierten der Ortsfeuerwehren werden vom jeweiligen Ortswehrleiter bestimmt, über die Anzahl der Delegierten entscheidet der Verbandsgemeindewehrleiter im Einvernehmen mit allen Ortswehrleitern.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Verbandsgemeindewehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, einzuberufen. Es ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein Drittel der Ortswehrleiter dieses verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch Einladung mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliederversammlung behandelt alle dienstlichen Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung hat der Verbandsgemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr für das abgelaufene Jahr abzugeben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Verbandsgemeindewehrleiter oder einem seiner beiden Stellvertreter geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 19
Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern aller Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Mitgliederversammlung ist vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Es ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung dieses verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind gemäß dem Dienstplan oder bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt alle dienstlichen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr für das abgelaufene Jahr abzugeben.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

(4) Stimmberechtigt ist die Einsatzabteilung. Alle anderen Mitglieder können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

§ 20
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 21
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft:

1. Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land vom 25.08.2010.

Schönhausen (Elbe), 19.04.2023

S. Friedebold

Friedebold
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Johannisstraße 3
39576 Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd in Gewässern zweiter Ordnung

Entsprechend den Festlegungen in den §§ 52, 54, 65 und 66 des WG LSA vom 16.03.2011 und Änderungen, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 vom 11.05.2017 sowie der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal vom 05.11.2012 teilt der Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal mit, dass in der Zeit

vom 30. Mai bis zum 30. Juni 2023

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten in den Gewässern zweiter Ordnung im Niederschlagsgebiet der Uchte durchgeführt werden, die eine besondere Bedeutung für den Hochwasserschutz haben.

Das betrifft im Einzelnen die Gewässer:

- Flottgraben/Flottgraben-Umflut von der Uchte bis zum Kiessee Dahlen – Stendal
- Kuhgraben von der Uchte bis Einlauf Klärwerksgraben Stendal
- Klärwerksgraben C 004 bis Arnimer Damm
- Ollendorfscher Graben Stendal
- A 036 Buchholz
- Bültgraben Stadt Osterburg – einschließlich T 000 002 Garagenkomplex
- Der aufgrund der Witterung aufgetretene starke Aufwuchs in diesem Jahr kann die Unterhaltung weiterer Gewässer erfordern!
- Mit dem Inkrafttreten der Änderung vom 21.03.2013 § 64 zum WG LSA werden demjenigen, der die Unterhaltung erschwert, Mehrkosten in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Einzäunungen von Weideflächen ohne Durchfahrtmöglichkeiten parallel zum Gewässer.

Ab dem 01. Juli 2023 beginnen die normalen Unterhaltungsarbeiten an den anderen Gewässern zweiter Ordnung.

Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009. Danach haben die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zwecke der o. g. Arbeiten zu dulden.

Die Unterhaltungsarbeiten führt die Wasser-Boden-Bau GmbH Stendal im Auftrag des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ Stendal nach dem bestätigten Unterhaltungsplan durch.

Für diesbezügliche Rückfragen und erforderliche Abstimmungen stehen als ***Ansprechpartner Herr Bremer*** von der Wasser-Boden-Bau GmbH Stendal ***Tel. 039 31 / 21 23 36*** und ***Herr Dr. Wackwitz*** vom Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal ***Tel. 039 31 / 71 28 69*** zur Verfügung.

Der Unterhaltungsplan für das Jahr 2023 liegt ab dem 15.05.2023
in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes „Uchte“, Johannisstraße 3
in 39576 Hansestadt Stendal, Montag bis Donnerstag von 8.00 – 15.00 Uhr aus.

R. Burmeister
Verbandsvorsitzender

Dr. F. Wackwitz
Geschäftsführer

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

1. Nachtragswirtschaftsplan und Bekanntmachung des 1. Nachtragswirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S.166) hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 29.03.2023 folgenden 1. Nachtrag zum Wirtschafts-

plan beschlossen:

§ 1

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Erfolgsplan in den

Erträgen auf	426.100,00 €
Aufwendungen auf	493.120,00 €

2. im Vermögensplan in der

Einnahme auf	73.030,00 €
Ausgabe auf	73.030,00 €

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 85.220,00 EURO festgesetzt.

§ 5

(1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2023 beträgt 333.100,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	**Anteil Umlage 2023 in EURO**
Altmarkkreis Salzwedel	133.240,00 €
Landkreis Stendal	199.860,00 €
Summe:	333.100,00 €

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 29.03.2023

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Vorsitzender

Bekanntmachung des 1. Nachtragswirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2023
Der vorstehende 1. Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2023 wurde am 29.03.2023 durch die Regionalversammlung in der 90. Sitzung beschlossen.

Der Nachtragswirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und kann lt. Bescheid des Landesverwaltungsamtes, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vom 11.04.2023 vollzogen werden.

Der Nachtragswirtschaftsplan 2023 liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom 17.05.2023 bis 05.06.2023 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel – während der Öffnungszeiten oder nach Absprache, öffentlich aus.

Patrick Puhlmann
Vorsitzender

Amt für Landwirtschaft, Salzwedel, 26.04.2023
Flurneuordnung und Forsten Altmark
- Außenstelle Salzwedel -
Goethestraße 3 und 5
29410 Hansestadt Salzwedel

Schlussfeststellung

In dem Bodenordnungsverfahren Roxförde, Verf.-Nr. 34SAW524 wird aufgrund § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsplans ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in dem Bodenordnungsverfahren Roxförde hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.

Das Bodenordnungsverfahren wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Roxförde als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes sowie die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

Gründe:
Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet.
Die Ausführung des Bodenordnungsplanes für das Bodenordnungsverfahren Roxförde erfolgte zum 23.10.2017.

Auf Grundlage des Bodenordnungsplanes wurden die öffentlichen Bücher, insbesondere das Grundbuch und das Liegenschaftskataster, berichtigt.

Maßnahmen aus dem Plan nach § 41 FlurbG (Ausbauvorhaben) sind abgeschlossen. Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen sind dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.
Aufgaben, die die Teilnehmergemeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Aus dem Bodenordnungsplan abzuleitende Ansprüche und Verpflichtungen (Geldzahlungen für Flächenaustausche) der Beteiligten sind erledigt.

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist damit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt, so dass die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG gegeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal oder bei der Außenstelle des Amtes in der Goethestraße 3+5, 29410 Hansestadt Salzwedel erhoben werden.

Im Auftrag

Rudolph (Dienstsiegel)

Datenschutzrechtliche Hinweise
Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.
Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: http://lsaurl.de/alffaltmarkds eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.

Forstbetriebsgemeinschaft Vehlgast-Kümmernitz

Die Forstbetriebsgemeinschaft Vehlgast-Kümmernitz ist zum 31. Dezember 2022 aufgelöst. Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert ihre Ansprüche zu Liquidator:

Herrn Lutz Bauer
Damerow 31
39539 Havelberg

Anzumelden.

Damerow, 26.04.23

Lutz Bauer,
Liquidator

Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH, Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug: Wochenspiegel, Hallstraße 51, 39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31